

UNO-Deklaration vom 24.10. 1970 nochmals mit Nachdruck seinen unlösbaren Zusammenhang insbesondere mit den Prinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten und der unbedingten Achtung ihrer souveränen Rechte, der Unverletzlichkeit der Grenzen und der territorialen Integrität der Staaten, der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, der friedlichen, gleichberechtigten Zusammenarbeit der Staaten und ihrer Pflicht zur strikten Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen hervorhob. Gleiches trifft zu auf die mit Resolution 36/103 am 9. Dez. 1981 von der UNO-Vollversammlung verabschiedete »Deklaration über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten«. Es gehört zu den kennzeichnenden Merkmalen der Politik der sozialistischen Staaten, das Prinzip der N. stets konsequent zu verwirklichen, für seine allgemeine Achtung einzutreten und entschieden gegen jegliche Formen seiner Mißachtung durch imperialistische Kräfte zu kämpfen. Die Verletzung des völkerrechtlichen Interventionsverbots stellte dagegen immer ein typisches Mittel imperialistischer Politik dar. Davon zeugen z. B. die groben und oft gewaltsamen Einmischungsakte bzw. Einmischungsversuche der USA in die inneren Angelegenheiten vor allem lateinamerikanischer, aber auch, asiatischer und afrikanischer Staaten. Derartige imperialistische Interventionsakte gingen häufig in direkte Aggressionen über (z.B. USA in Indochina). Auf Grund des —» internationalen Kräfteverhältnisses« in der Gegenwart sehen sich reaktionärste imperialistische Kräfte allerdings immer häufiger gezwungen, sich indirekter, verdeckter Formen und Methoden der Einmischung zu bedienen, um sich möglichst nicht noch weiter offen zu

diskreditieren. Eine besondere Rolle spielen dabei ökonomische Einwirkungen, die —» *ideologische Diversion*, die verschiedenen Spielarten der sog. —» *psychologischen Kriegführung*, Methoden der Subversion sowie gewaltsame Interventionen mittels des Einsatzes von »Fünften Kolonnen«, Söldnern u.dgl., wie sie z.B. in Chile, in Angola und in anderen lateinamerikanischen, afrikanischen und asiatischen Staaten praktiziert wurden. Zu den Verletzungen des N.sgrundsatzes durch imperialistische Kräfte gehört auch die mißbräuchliche Berufung auf dieses Prinzip, dessen Inhalt und Zweck in sein Gegenteil verkehrt werden, um es zu einem Instrument der Behinderung bzw. Unterdrückung von völkerrechtlich legitimen Unabhängigkeitsbewegungen und Befreiungskämpfen und der Aufrechterhaltung von kolonialistischen oder rassistischen Herrschaftsmethoden bzw. der Unterstützung imperialistischer Aggressions- oder Interventionsakte zu machen. Alle derartigen Formen imperialistischer Einmischungspolitik bedeuten nicht nur gefährliche Bedrohungen des Selbstbestimmungsrechts, der —\* *Souveränität* und Unabhängigkeit sowie der Sicherheit der unmittelbar betroffenen Völker und Staaten, sie stellen nicht nur schwerwiegende Völkerrechtsverletzungen dar, sondern richten sich auch objektiv immer zugleich gegen die internationale Sicherheit überhaupt, gegen die Stabilisierung und Weiterführung des Entspannungsprozesses, gegen die Völkerverständigung und gegen die Pflicht aller Staaten zur Wahrung und Festigung des Friedens, und sie werden vielfach von entspannungsfeindlichen Kräften auch bewußt gerade zu diesem Zweck eingesetzt.

Nichtpaktgebundenheit → *Bewegung der Nichtpaktgebundenen*